

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

25. Juli 2007

Nummer 27

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Kanälen	163
Berichtigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Weiterleitung und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Alfter in die Abwasseranlage der Stadt Bonn	163
Berichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2006	164

Gemäß § 6 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist jeder Anschlussberechtigte (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf diesem Grundstück anfällt. Das Gleiche gilt auch für die Ableitung von häuslichen Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von den Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden.

Der Text der Entwässerungssatzung kann auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter www.bonn.de | Rat&Verwaltung | Veröffentlichungen | Ortsrecht | Bauen, Stadtgestaltungen - eingesehen werden.

Bekanntmachung der Betriebsfertigkeit von Kanälen

Hiermit wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30.10.2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 14.11.2001, S. 811 ff.) bekannt gemacht, dass als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage die Mischwasserkanäle in folgenden Straßen fertiggestellt sind:

Stadtbezirk Bonn

Osloer Straße
- Druckleitung vom Endschacht vor Osloer Str. 123 bis zum Hausgrundstück An der Rheindorfer Burg 50 (49,32 m)

Stadtbezirk Beuel

Heidebergenstraße
- Druckleitung vom Mischwasserkanal in der Heidebergenstrasse bis zum Hausgrundstück Heidebergenstr. 47 (ca. 15 m)

Bonn, den 18.07.2007

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dr. Kregel

Dr. Kregel
Beigeordneter

Berichtigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Weiterleitung und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Alfter in die Abwasseranlage der Stadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 21.06.2007 berichtigt und die Berichtigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. Juli 2007, S. 226, öffentlich bekannt gemacht.

Berichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2006

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2006 ist im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 52 vom 27. Dezember 2006, S. 1063 ff., öffentlich bekannt gemacht worden. Durch einen Übermittlungsfehler wurde dabei eine überholte Fassung des „§ 11 Abs. 9 veröffentlicht. Die entsprechende Regelung wird daher nachstehend in berichtigter Fassung erneut veröffentlicht:

§ 11 Abs. 9 der Vergnügungssteuersatzung:

„Die Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag innerhalb eines Monats nach dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin gestellt wird.“